



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Juni 1963

1 Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
22.5.63	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955. - I - PIR 1/63 -	349

Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955.

- I - PIR 1/63 -

Seit dem Erlaß der Richtlinie Nr. 6 (RP1 1/55) des Obersten Gerichts vom 29. Juni 1955 sind die medizinisch-biologischen Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Vaterschaft wesentlich vollkommener geworden. Besonders das Blutgruppengutachten hat durch die Entdeckung neuer Faktoren die Möglichkeit geschaffen, den Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ der Zeugung eines Kindes durch einen bestimmten Mann erheblich zu erweitern. Der vollen Auswertung dieser neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erforschung der objektiven Wahrheit im Ehelichkeitsanfechtungs- und Unterhaltsprozesse stehen jedoch einige einengende, nicht mehr vertretbare Ausführungen in der Richtlinie Nr. 6 entgegen. Daher beschließt das Plenum des Obersten Gerichts folgende Neufassung:

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert der medizinisch-biologischen Beweismittel, insbesondere des erbbiologischen Gutachtens

- Richtlinie Nr. 6 (RP1 1/55) -

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, ist die Sorge für das Kind eine Pflicht, die seine Eltern dem Staat, der Gesellschaft und dem Kinde gegenüber zu erfüllen haben. Nichteheleiche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung wie eheliche Kinder. Diesen durch die Verfassung verbürgten Schutz der Gleichberechtigung des nichteheleichen Kindes zu gewährleisten, sind im besonderen Maße die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik berufen, wenn sie in Prozessen die Vaterschaft feststellen

und über die Verpflichtung des nichteheleichen Vaters zur Gewährung des Unterhalts entscheiden. Zum wirksamen Schutz des nichteheleichen Kindes ist erforderlich, daß in Prozessen dieser Art der Sachverhalt schnell, aber gleichwohl gründlich geklärt wird. Dabei muß die Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit und der Auffassung unserer Bürger stehen, daß die Klärung des Vater-Kind-Verhältnisses für das nichteheleiche Kind keinesfalls weniger wesentlich und daher ebenso ernst und verantwortungsvoll durchzuführen ist, als dies für das eheliche Kind gilt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Gerichte einem Betreben des als nichteheleicher Vater in Anspruch genommenen Verklagten mit Entschiedenheit entgegengetreten, seine Sorgspflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu Unrecht zu leugnen und sich durch eine meist leichtfertige Behauptung unmoralischen Lebenswandels der Mutter seiner gesetzlichen Verpflichtung unter Berufung darauf zu entziehen, daß das Kind erbbiologische Merkmale eines anderen Mannes habe. In der weitaus größten Zahl der Fälle bezweckt das Verlangen, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen, die Verschleppung des Prozesses im Beweisverfahren.

In der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Unklarheiten darüber, unter welchen Umständen der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft durch ein erbbiologisches Gutachten erbracht werden kann. In verschiedenen Prozessen hat sich gezeigt, daß über die Voraussetzungen einer Beweiserhebung durch Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens und Ober dessen Beweiswert keine einheitliche Auffassung herrscht.

Das Oberste Gericht hat sich in verschiedenen Urteilen mit den Fragen des Beweiswertes des erbbiologischen Gutachtens auseinandergesetzt. Es hat dargelegt, daß diese Untersuchungsmethoden vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht zur Feststellung der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft im Sinne der §§ 1591 und 1717 BGB führen, sondern nur Wahrscheinlichkeitsgrade ergeben können. Dies sei in der Methode des Ähnlichkeitsbeweises begründet, bedeute aber nicht, daß dieser Beweis grundsätzlich ungeeignet sei, wenn andere Beweismittel allein nicht ausreichen, die Vaterschaft eines bestimmten Mannes auszuschließen.